



LAND.IN.SICHT
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

BÜRO
DR. PAULA
Raumplanung, Raumordnung und
Landschaftsplanung ZT-GmbH

Rahmenrichtlinie Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020

Endbericht

Auftraggeber:
Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft

Bearbeitung: Erich Dallhammer (ÖIR)
Raffael Koscher (ÖIR)
Reinhard Hrdliczka (Büro Dr. Paula ZT-GmbH)
Thomas Proksch (Land in Sicht)

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

Wien, Februar 2021 | ANr. 801313

INHALT

Kurzfassung	4
1. Ausgangslage	7
1.1 Grundsätzliches zur Wirkung	7
1.2 Die Rahmenrichtlinie 2013 im Lichte veränderter Rahmenbedingungen	7
1.3 Ziele der Klima- und Energiepolitik	8
1.4 Abschätzung Flächenbedarf	9
1.5 Rechtliche Grundlagen	11
1.5.1 Raumplanungsgesetz (Bgl. RPG 2019)	11
1.5.2 Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990)	11
1.5.3 Baugesetz (Bgl. BauG)	11
1.5.4 Elektrizitätswesengesetz (Bgl. ElWG 2006)	12
2. Grundlagen der Regelungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	13
2.1 Zielsetzung	13
2.2 Grundprinzipien	13
2.2.1 Einschränkung bestehender/sonstiger Nutzung minimieren	14
2.2.2 Beeinträchtigung der Landschaft minimieren	14
2.2.3 Ökologie erhalten und verbessern	14
2.3 Größen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen	15
2.3.1 Kleine Photovoltaik-Freiflächenanlagen	16
2.3.2 Große Photovoltaik-Freiflächenanlagen	16
2.3.3 PV-Anlagen auf Gebäuden	16
2.4 Systematik der Beurteilungskriterien	17
3. Regelungen für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen	18
3.1 Bezug zu Instrumenten und Bewilligungen	18
3.2 Ausschlusskriterien	19
3.3 Konfliktkriterien	19
4. Regelungen für kleine Photovoltaik-Freiflächenanlagen	23
4.1 Bezug zu Instrumenten und Bewilligungen	23
4.2 Ausschlusskriterien	25
4.3 Konfliktkriterien	25
5. Empfehlungen	26
5.1 Umsetzungsempfehlungen	26
5.2 Empfehlungen für Regelungen im Ortsbereich	27
5.3 Zonierung für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen	27
5.4 Monitoring und Evaluierung	28

Kurzfassung

Die Rahmenrichtlinie „Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020“ beschreibt aus raumplanungsfachlicher Sicht Vorgangsweise und Kriterien bei der Planung, Widmung und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Durch sie kann bereits frühzeitig in der Projektentwicklung festgestellt werden, ob eine geplante PV-Anlage im Freiland die grundlegenden Eignungskriterien für eine Genehmigung erfüllt oder nicht. Damit erhöht sie die Planungssicherheit. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden wird von ihr nicht berührt.

▶▶ Ausgangslage: Elektrizitätsgewinnung aus Solarenergie gewinnt an Bedeutung

In den letzten Jahren gab es erhebliche technische Weiterentwicklungen bei der Produktion von Strom aus Photovoltaik. Im Zuge der jüngsten Klimaschutzdiskussion gewinnt die Energieerzeugung aus Sonnenenergie in internationalen, nationalen und landesspezifischen Zielsetzungen an Bedeutung. Gemäß dem aktuellen Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung soll im Zuge der Umsetzung der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie 2050 eine Photovoltaik-Offensive gestartet werden und somit die Vorreiterrolle des Burgenlandes im Klimaschutz weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, die Stromproduktion aus Sonnenenergie im Burgenland zu verzehnfachen.

▶▶ Zielsetzung und Grundprinzipien

Ziel der vorliegenden PV-Freiflächen-Rahmenrichtlinie ist die Schaffung der erforderlichen raumplanerischen Grundlagen, um die notwendigen Freiflächen für PV-Anlagen an geeigneten Standorten zur Erreichung der Energieziele zu ermöglichen.

Dazu werden folgende Grundprinzipien verfolgt: Einschränkung bestehender/sonstiger Nutzung minimieren, Beeinträchtigung der Landschaft minimieren, Ökologie erhalten und verbessern.

▶▶ Kleine PV Freiflächenanlagen

Kleine PV-Freiflächenanlagen dienen der Selbstversorgung kleinerer Einheiten. Sie sind als Nebenanlagen des zugehörigen Gebäudes im Bauland zu verstehen und bedürfen daher keiner gesonderten Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Sie dürfen jedoch nur dann errichtet werden, wenn eine gebäudeintegrierte Lösung nicht sinnvoll realisiert werden kann.

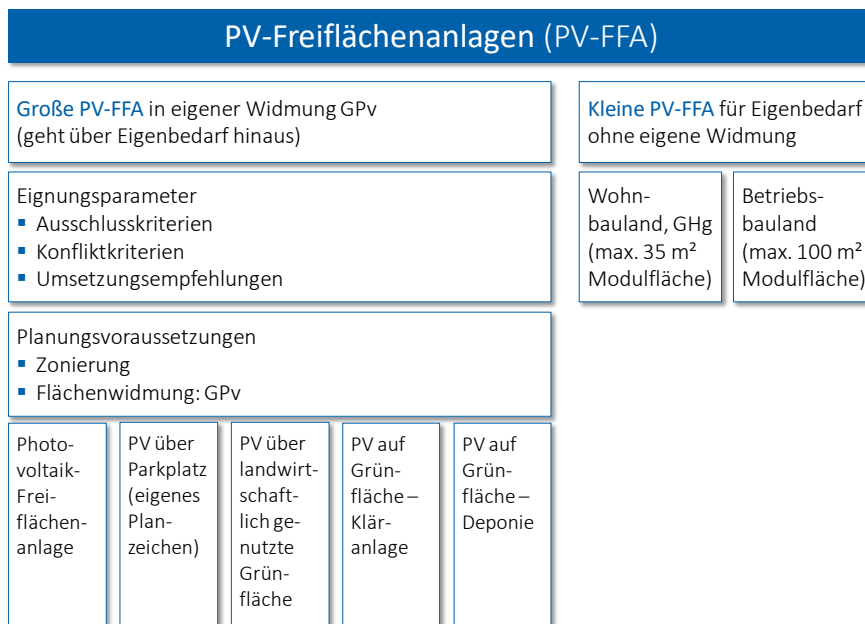
Kleine PV-Freiflächenanlagen bis 35 m² Modulfläche dürfen im Wohnbauland (Widmungsarten BW, BD, BG, BM, BfW) sowie in der Widmungsart Grünfläche-Hausgärten (GHg) errichtet werden. Damit kann der durchschnittliche jahresbilanzielle Elektrizitätsbedarf eines Privathaushaltes inklusive Elektroauto gedeckt werden. Für Betriebe im „Betriebsbauland“ (BB, BI) bilden 100 m² Modulfläche die Obergrenze der Kleinanlagen.

Bei Neubauten im Ortsgebiet ist gebäudegebundenen PV-Anlagen (z.B. auf Dachflächen) prinzipiell der Vorzug vor PV-Freiflächenanlagen zu geben.

► Große PV Freiflächenanlagen

Große Freiflächenanlagen produzieren in der Regel über den Eigenbedarf hinaus. Aufgrund ihrer Dimension gehen ihre räumlichen Auswirkungen über den Nahbereich deutlich hinaus. Daher benötigen sie eine gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen Grünfläche-Photovoltaik (GPv) und eine regionale Zonierung. Für ihre Ausweisung sind Ausschlusskriterien und Konfliktkriterien zu beachten.

Abbildung 1: Systematik der PV-Freiflächenanlagen



Quelle: ÖIR, Büro Dr. Paula

► Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind Sachverhalte, die die Nutzung einer Fläche für eine PV-Freifläche ausschließen. Dabei handelt es sich um burgenlandweit klar und eindeutig abgrenzbare Flächen, die einen hohen Schutzstatus aufweisen (z.B. Naturschutzgebiete gem. § 21 NG 1990, Welterbegebiet Vorrangflächen, Wald, Gewässer und deren nähere Umgebung) bzw. Gebiete in denen aus raumplanerischer Sicht klar andere Nutzungen im Vordergrund stehen (z.B. Siedlungsgebiete und Siedlungserweiterungsgebiete gemäß ÖEK bzw. Flächenwidmungsplan).

► Konfliktkriterien

Konfliktkriterien beschreiben einen potenziellen Nutzungskonflikt, der durch die Nutzung einer Fläche für eine PV-Freiflächenanlage entstehen könnte. Eine Überprüfung beinhaltet die Untersuchung im konkreten Einzelfall:

- ▶ ob dieser Konflikt tatsächlich auftritt,
- ▶ ob der Konflikt durch begleitend vorzusehende Maßnahmen bereinigt werden kann oder
- ▶ ob der Nutzungskonflikt nicht lösbar ist und daher aus dem bestehenden Konflikt ein Ausschluss einer Nutzung der Fläche für eine PV Freiflächenanlage wird

Konflikte können die Flächennutzung (z.B. Inanspruchnahme von Ackerböden höchster Güte, Hochwasserabflussgebiete), das Landschaftsbild (z.B. Fernwirkung bei exponierter Hanglage) oder die Ökologie (z.B. Lebensraum mit hoher ökologischer Wertigkeit) betreffen. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes sind prinzipiell PV-Anlagen auf Flächen mit technischer Vorbelastung gegenüber Flächen ohne technischer Vorbelastung zu bevorzugen.

» Umsetzungsempfehlungen

Ergänzend wurden Empfehlungen zur Ausgestaltung konkreter PV-Freiflächenanlagen erstellt. Sie können dazu beitragen, eventuell auftretende Konflikte bereits in der Planung einer PV-Freiflächenanlage zu bereinigen und so Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Sie umfassen bauliche Parameter, Boden- und Vegetationspflege und Vorschläge zur Einbindung in die Landschaft.

» Zonierung für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Um für die großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen die geeigneten Standorte zu finden, wird eine Zonierung für Eignungszonen für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Anwendung der Ausschluss- und Konfliktkriterien empfohlen. In einem ersten Schritt können basierend auf GIS-Analysen Vorbehaltsflächen für die PV-Freiflächenanlagen, in denen die Errichtung von großen PV-Freiflächenanlagen möglich sein kann, identifiziert und in einer Raumwiderstandskarte dargestellt werden.

Für die Ausweisung einer konkreten Eignungszone auf Basis der identifizierten Vorbehaltsflächen wird dann eine standortbezogene vertiefende Untersuchung empfohlen, die u.a. Vor-Ort-Untersuchungen und Detailuntersuchungen bezüglich Sichtbarkeiten und Wirkungen auf Orts- und Landschaftsbild sowie die Klärung allfällig offener, einzelstandortbezogener Konfliktkriterien umfasst. Ergebnis sind genaue Abgrenzungen von Eignungsflächen für große PV-Freiflächenanlagen.

» Monitoring und Evaluierung

Zur Überprüfung der Erreichung der Ausbauziele wird eine Evaluierung der Rahmenrichtlinie vorgeschlagen. Auf deren Basis kann die Rahmenrichtlinie und deren Anwendung allenfalls nachjustiert werden.

Anhand dieser Zeitvorgaben ist eine erste Evaluierung nach ca. 1 Jahr (Ende 2021) sinnvoll. Zur Überprüfung der Erreichung der Ausbauziele und wegen zu erwartenden technischen Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik sollte anschließend eine 2-jährliche Evaluierung folgen.

1. Ausgangslage

1.1 Grundsätzliches zur Wirkung

Die Rahmenrichtlinie „Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020“ dient der Klärung, wie aus raumplanungsfachlicher Sicht bei der Planung, Widmung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzugehen ist und welche Kriterien zu beachten sind. Die Verfahrensschritte im Flächenwidmungsverfahren und den erforderlichen Bewilligungsverfahren, insbesondere im naturschutzrechtlichen Verfahren werden dadurch nicht verändert.

Die Rahmenrichtlinie bezieht sich nicht auf die Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden.

1.2 Die Rahmenrichtlinie 2013 im Lichte veränderter Rahmenbedingungen

Das Land Burgenland verfügt seit 2013 über eine Rahmenrichtlinie für PV-Anlagen im Freiland („Photovoltaikanlagen auf Freiflächen – Rahmenrichtlinien für das Burgenland“ – kurz: „PV-Rahmenrichtlinien 2013“). Sie ist eine amtsinterne Beurteilungsgrundlage für die Planung und Genehmigung von PV-Anlagen auf Freiflächen aus Sicht von Raumplanung, Landschaftsbild und Naturschutz. Durch sie kann bereits frühzeitig in der Projektentwicklung festgestellt werden, ob eine geplante PV-Anlage im Freiland die grundlegenden Eignungskriterien für eine Genehmigung erfüllt oder nicht. Dies erhöht die Planungssicherheit und verringert langwierige Behördenverfahren.

Seit 2013 gab es erhebliche technische Weiterentwicklungen bei der Produktion von Strom aus Photovoltaik. Durch stark sinkende Preise für PV-Module und andere technische Komponenten – wie z.B. Wechselrichter – ist es für große Energieversorgungsunternehmen mittlerweile wirtschaftlich geworden, PV-Freiflächenanlagen auch ohne geförderten Einspeisetarif zu errichten und zu betreiben. Der dadurch entstehende Ausbaudruck macht sich bereits vor der Erstellung der Rahmenrichtlinie 2020 in Form von Flächenoptionierungen, Flächenwidmungsansuchen und Genehmigungsanträgen bemerkbar.

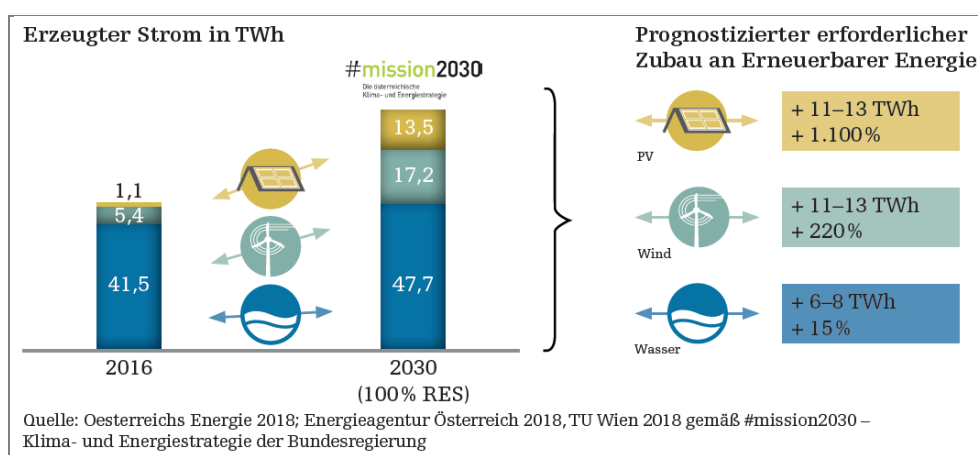
Zudem haben sich im Zuge der jüngsten Klimaschutzdiskussion die internationalen, nationalen und landesspezifischen Zielsetzungen und Vorgaben verändert. Daher wurden auf Basis eines breiten Überarbeitungsprozesses neue Rahmenrichtlinien für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Burgenland erstellt.

1.3 Ziele der Klima- und Energiepolitik

Im Rahmen der Umsetzung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie der EU hat die Österreichische Bundesregierung im Mai 2018 die Klima- und Energiestrategie #mission2030 beschlossen. Darin enthalten ist u.a. das Ziel bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist.

Gemäß einer Studie der TU Wien im Auftrag von Oesterreichs Energie ist dazu ein Ausbau erneuerbarer Energiequellen im Umfang von etwa 30 TWh notwendig. Davon entfallen auf Photovoltaik 11-13 TWh. Der Fachverband Photovoltaic Austria spricht von einer dafür notwendigen gesamten installierten Leistung von 15 GWp Photovoltaik im Jahr 2030.

Abbildung 2: Erforderlicher Ausbau Erneuerbare Energie bis 2030



Quelle: Oesterreichs Energie 2018, S. 2

Das Bundesregierungsprogramm 2020-2024 sieht einen Gesamtzubau von 27 TWh Strom aus Erneuerbarer Energie vor, wobei 11 TWh davon auf Photovoltaik entfallen sollen. Beim vorgesehenen linearen Ausbaupfad entspricht das 1,1 TWh Strom aus Photovoltaik oder in etwa 1 GW neu installierter Leistung pro Jahr. Des Weiteren ist als Ziel genannt, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, was 40 % des gesamten Gebäudebestandes Österreichs entspricht. Bei einer angenommenen Durchschnittsgröße von 5 kWp kann damit ca. die Hälfte des notwendigen Zubaus erreicht werden, womit 5,5 TWh auf Freiflächen verbleiben. Das ergibt einen Flächenbedarf von ca. 100 km² in Österreich, was weniger als 0,5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht (Äcker, Wiesen und Weiden).

Gemäß der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie soll der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch von 47,7 % auf 70 % angehoben werden. Bereits 2013 erreichte das Burgenland das Ziel der Stromautarkie aus erneuerbaren Energieträgern (regional bilanziell). Nunmehr ist es Ziel, die erneuerbare Stromproduktion noch weiter auszubauen und die Vorreiterrolle des Burgenlandes innerhalb Österreichs zu untermauern.

Gemäß dem Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode soll die Stromproduktion aus Sonnenenergie verzehnfacht werden. Ausgehend von einer derzeitig installierten Leistung von 61,1 MWp bzw. einer Erzeugungskapazität von etwa 64 GWh/a (Quelle: Netz Burgenland 2019) ergibt das einen Zielwert von 611 MWp bzw. 640 GWh/a Erzeugungskapazität im Jahr 2025. Dabei soll der Ausbau vorrangig auf Dächern,

versiegelten Flächen und vorbelasteten Standorten lt. Tabelle 3 auf Seite 21 (z.B. bestehende Windparks in Windkraft-Eignungszonen, Deponiestandorte oder Autobahnnähe) erfolgen, für große Freiflächenanlagen sollen bis zum 01.01.2021 Eignungszonen definiert werden.

1.4 Abschätzung Flächenbedarf

Die folgende Abschätzung des Flächenbedarfs für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient dazu, eine grobe raumplanerische Einschätzung über eine für PV-Freiflächenanlagen vorzusehende Größenordnung an Flächen zu entwickeln. Sie ist keine Formulierung von Zielzahlen.

Gemäß dem aktuellen Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung soll im Zuge der Umsetzung der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie 2050 eine Photovoltaik-Offensive gestartet werden und somit die Vorreiterrolle des Burgenlandes im Klimaschutz weiter ausgebaut werden. In Maßnahme 39 ist das Ziel genannt, die Stromproduktion aus Sonnenenergie zu verzehnfachen.

Das in der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 erstmals gesetzte Ziel von 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen (national bilanziell) ist im Regierungsprogramm 2020-2024 quantifiziert worden und mengenmäßig auf die Energieträger Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft und Biomasse aufgeteilt worden. Dabei wird für Photovoltaik der Zielwert einer zusätzlichen jährlichen Erzeugungskapazität von 11 TWh im Jahr 2030 genannt.

Zur Umsetzung der Ziele der Bundesregierung existiert aktuell keine Vereinbarung zur Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer und auch keine Unterteilung in Kategorien – wie gebäudegebunden und Freifläche. In Tabelle 1 sind daher drei unterschiedliche Szenarien dargestellt, wie sich die gesamte Ausbaumenge auf die Bundesländer verteilen könnte. Die gemäß dem Programm der Landesregierung im Burgenland angestrebte Verzehnfachung der Erzeugungskapazität aus Photovoltaik (etwa 640 GWh/a) liegt somit zwischen dem Wert bei Verteilung des Bundeszieles je Fläche (520 GWh/a) und bei Verteilung je Fläche im Dauersiedlungsraum (839 GWh/a).

Tabelle 1: Szenarien zur Aufteilung des geplanten PV-Zubaus bis 2030

Österreich: Zubau bis 2030: Erzeugungskapazität von 11.000 GWh/a (PV gesamt)			
Verteilung auf Bundesländer			
Bundesland	je Einwohner	je Fläche	je Fläche DSR
Burgenland	364 GWh/a	520 GWh/a	839 GWh/a
Kärnten	697 GWh/a	1.251 GWh/a	829 GWh/a
Niederösterreich	2.083 GWh/a	2.515 GWh/a	3.921 GWh/a
Oberösterreich	1.840 GWh/a	1.571 GWh/a	2.310 GWh/a
Salzburg	689 GWh/a	938 GWh/a	505 GWh/a
Steiermark	1.544 GWh/a	2.150 GWh/a	1.765 GWh/a
Tirol	937 GWh/a	1.659 GWh/a	531 GWh/a
Vorarlberg	490 GWh/a	341 GWh/a	192 GWh/a
Wien	2.356 GWh/a	54 GWh/a	108 GWh/a

Quelle: ÖIR, Büro Dr. Paula

Für die Ermittlung des Bedarfs an bislang unbebauten Flächen für Photovoltaik wurde eine Verteilung zwischen Photovoltaik auf Gebäuden und auf Freiflächen zu je 50 % und ein durchschnittlicher Grundflächenbedarf von 1,8 ha je MWp installierter Leistung für Freiflächenanlagen zu Grunde gelegt. Die daraus ermittelten Werte für Österreich sowie die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Flächenbedarf für Freiflächenanlagen bis 2030 gemäß Aufteilungsszenarien

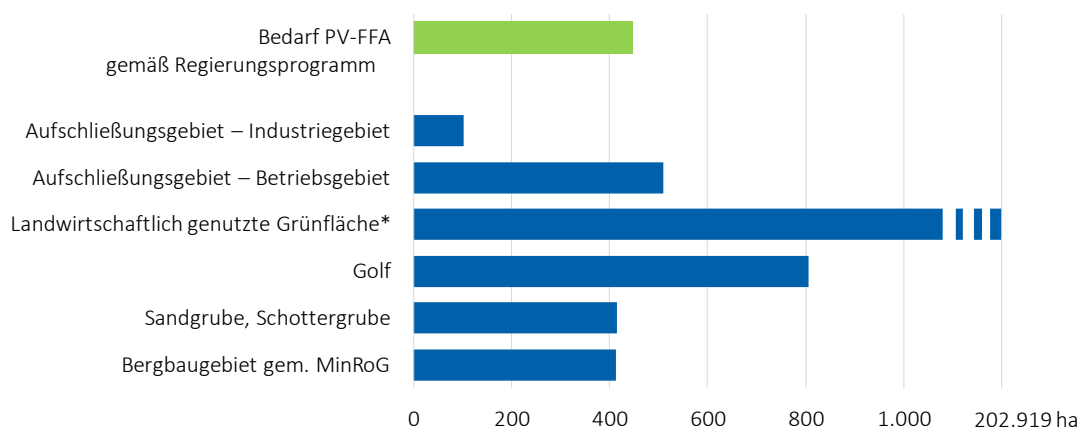
Flächenbedarf Österreich PV-Freiflächenanlagen: 9.429 ha			
Verteilung auf Bundesländer			
Bundesland	je Einwohner	je Fläche	je Fläche DSR
Burgenland	312 ha	446 ha	719 ha
Kärnten	597 ha	1.072 ha	710 ha
Niederösterreich	1.785 ha	2.156 ha	3.361 ha
Oberösterreich	1.577 ha	1.347 ha	1.980 ha
Salzburg	591 ha	804 ha	433 ha
Steiermark	1.323 ha	1.843 ha	1.513 ha
Tirol	803 ha	1.422 ha	455 ha
Vorarlberg	420 ha	292 ha	164 ha
Wien	2.020 ha	47 ha	93 ha

Quelle: ÖIR, Büro Dr. Paula

Inklusive einer Flächenreserve von etwa 10 % ergibt sich somit unter Anwendung der oben genannten Parameter eine **Größenordnung von ca. 500 ha Grundstücksfläche**, die die Raumplanung für den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland bis 2030 bereitstellen sollte, um die Ausbauziele zu erreichen. Sinnvoll ist es, ein Monitoring des PV-Ausbaus aufzubauen, um allenfalls auch den Bedarf an Flächen für PV-Freiflächenanlagen den Erfordernissen anpassen zu können.

In Abbildung 3 ist der abgeschätzte Flächenbedarf für PV-Freiflächenanlagen im Burgenland für die Ausbauziele bis 2030 in Relation zu ausgewählten anderen Flächennutzungen dargestellt.

Abbildung 3: Vergleich Flächenbedarf PV-Freiflächenanlagen (Zubau bis 2030) zu ausgewählten Flächennutzungen (gem. Flächenwidmungsplan) im Burgenland



* Die landwirtschaftlich genutzte Grünfläche gem. Flächenwidmung beträgt gesamt 202.919 ha. Aus Maßstabsgründen sind nur 0,59 % davon sichtbar. | Quelle: ÖIR, Büro Dr. Paula

1.5 Rechtliche Grundlagen

Die Genehmigungsfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen beruht im Wesentlichen auf vier landesrechtlichen Grundlagen. Die zentralen Bestimmungen sind im Folgenden angeführt:

1.5.1 Raumplanungsgesetz (Bgl. RPG 2019)

Gemäß § 40 Bgl. RPG 2019 sind alle Flächen, die nicht als Bauland, Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind, Grünflächen. Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind dabei im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen. Daraus ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit der Verwendung des dafür vorgesehenen Planzeichens „Grünfläche-Photovoltaik (GPv)“ für PV-Freiflächenanlagen.

Seit 2019 ist das Örtliche Entwicklungskonzept als obligates Instrument in der örtlichen Raumplanung eingeführt. Zwar ist die Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen nicht explizit als Inhalt angeführt, gemäß § 28 Abs. 2 Bgl. RPG 2019 sind jedoch grundsätzliche Aussagen über die Sicherung eines wirksamen Umweltschutzes, die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen sowie die erforderlichen kommunalen Einrichtungen sowie Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu treffen. In Zusammenschau dieser Einzelaspekte erscheint es daher sinnvoll und zweckmäßig – im Sinne einer vorausschauenden Planung der räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes – Aussagen über Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Örtlichen Entwicklungskonzept zu treffen.

1.5.2 Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990)

Gemäß § 5 NG 1990 ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen auf im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grünflächen bewilligungspflichtig. Diese Bewilligungspflicht erstreckt sich also auf alle PV-Freiflächenanlagen mit entsprechender Grünflächenwidmung.

Projekte, die Europaschutzgebiete beeinträchtigen könnten, sind gem. § 22e NG 1990 einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Darüber hinaus sind bei Lage in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (§§ 21-26 NG 1990) die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

1.5.3 Baugesetz (Bgl. BauG)

Bis zu einer Brutto-Grundfläche von 20 m² zählen freistehende Bauten im Bauland und in der Widmungsart Grünfläche-Hausgärten (GHg) gem. § 16 Bgl. BauG als geringfügige Bauvorhaben und sind somit der Baubehörde mitteilungsspflichtig. Alle größeren Bauvorhaben sind gem. § 17 Bgl. BauG bewilligungspflichtig.

Gänzlich ausgenommen vom Wirkungsbereich des Baugesetzes sind gem. § 1 Bgl. BauG PV-Freiflächenanlagen – sofern eine entsprechende Widmung vorliegt und diese Anlagen einer Genehmigungspflicht nach dem Elektrizitätswesengesetz unterliegen. Dies betrifft alle Anlagen mit mehr als 500 kWp Engpassleistung.

1.5.4 Elektrizitätswesengesetz (Bgl. ElWG 2006)

Gem. § 3 Bgl. ElWG 2006 besteht Genehmigungspflicht bei Anlagen mit mehr als 500 kWp Engpassleistung. Gem. § 7 Bgl. ElWG 2006 unterliegen Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 und höchstens 500 kWp der Anzeigepflicht. Anlagen bis 100 kWp unterliegen demnach keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

2. Grundlagen der Regelungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

2.1 Zielsetzung

Die Zielsetzung des Landesregierungsprogrammes der Verzehnfachung der installierten Photovoltaikleistung (siehe Kap. 1.3) stellt eine große Herausforderung dar. Die vorliegende PV-Freiflächen-Rahmenrichtlinie soll die Grundlagen schaffen, um den notwendigen Anteil an Freiflächen an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

2.2 Grundprinzipien

Die Grundprinzipien der PV-Freiflächen-Rahmenrichtlinie leiten sich aus den Grundsätzen und Zielen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (§ 1 Abs. 2) ab. Insbesondere sind folgende Ziele zu beachten:

- ▶ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 2 Z 3), insbesondere der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt (lit. a) sowie der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes (lit. c).
- ▶ Berücksichtigung der Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftschutzes (§ 1 Abs. 2 Z 4).
- ▶ Sicherung der Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens (§ 1 Abs. 2 Z 7).
- ▶ Sicherstellung der Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft, um die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von besserer Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Sicherung von ausreichenden bewirtschaftbaren Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung (§ 1 Abs. 2 Z 8).
- ▶ Bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete sowie Erhaltung und Belebung von Stadt- und Ortskernen (§ 1 Abs. 2 Z 13).

Daraus ergeben sich drei Leitsätze für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die maßgeblich zur Raum- und Umweltverträglichkeit von PV-Projekten beitragen können:

- ▶ Einschränkung bestehender/sonstiger Nutzung minimieren
- ▶ Beeinträchtigung der Landschaft minimieren
- ▶ Ökologie erhalten und verbessern

2.2.1 Einschränkung bestehender/sonstiger Nutzung minimieren

- ▶ PV-Anlagen auf Gebäuden: Die geringste Nutzungskonkurrenz findet sich meist auf Gebäuden. Folglich wird angestrebt, weiterhin einen hohen Anteil von PV-Anlagen auf Gebäuden zu errichten.
- ▶ Keine PV-Freiflächen-Großanlagen im Ortsgebiet: Siedlungsgebiete erfüllen mannigfaltige Aufgaben. Im Sinne einer leistungsfähigen und kompakten Siedlungsentwicklung sollen keine raumrelevanten Freiflächenanlagen innerhalb des Ortsgebietes errichtet werden. Ausgenommen davon sind PV-Anlagen über innerörtlichen Parkplatzflächen.
- ▶ Photovoltaik in „Etagenwirtschaft“: Der effektive Flächenbedarf von PV-Freiflächenanlagen kann durch Kombination mit anderen Nutzungen signifikant verringert werden. Dazu zählen insbesondere die Überdachung von Parkplätzen, Doppelnutzungen mit Landwirtschaft (Tierhaltung, Futterwiesen bzw. Ackerbau) und PV-Anlagen in Verbindung mit Schaffung von Biotopen und Kleinlebensräumen zur ökologischen Aufwertung vormals intensiv genutzter Flächen.
- ▶ Bevorzugung von PV-Anlagen auf Flächen mit deutlich eingeschränkten sonstigen Nutzungsmöglichkeiten und sehr geringem ökologischen Wert.

2.2.2 Beeinträchtigung der Landschaft minimieren

- ▶ Bevorzugung von PV-Anlagen auf Flächen mit technischer Vorbelastung
- ▶ Sichtbarkeiten und Fernwirkungen prüfen und Topographie, Vegetation und andere Bebauung bei der Beurteilung eines Projektes im Einzelfall einbeziehen
- ▶ Einbindung in Landschaft über landschaftsgestalterische Maßnahmen, wie z.B. Heckenpflanzungen, die der gewachsenen Landschaftsstruktur folgen oder der Aufstellung der Modulreihen gemäß der Landschaftsstruktur in die Landschaft
- ▶ Übergang Ortsrand zu PV-Anlagen zwischen dem gewachsenen Siedlungsgebiet und der PV-Anlage gestalten

2.2.3 Ökologie erhalten und verbessern

- ▶ Beachtung ökologischer Randbedingungen und Anforderungen
- ▶ Erhaltung vorhandener hochwertiger Lebensräume
- ▶ Bodenversiegelung minimieren

2.3 Größen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Definition von PV-Freiflächenanlagen

Als Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gelten all jene PV-Anlagen, die nicht auf bestehenden Gebäuden montiert sind (Auf-Dach-Anlagen) oder in sie integriert (gebäudeintegrierte Anlagen) oder auf andere Art und Weise mit ihnen verbunden sind (allgemein bauwerksgebundene Anlagen). Dabei ist es unerheblich, ob die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche gleichzeitig auch für andere Zwecke genutzt wird.

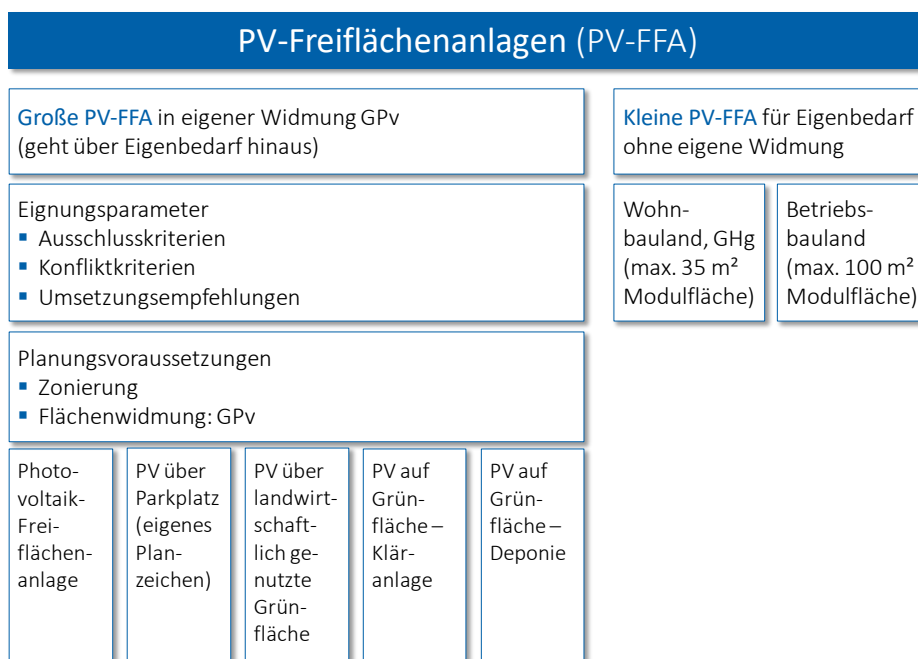
Raumwirksamkeit von Freiflächenanlagen

Die räumliche Wirkung von Freiflächenanlagen hängt einerseits vom Standort sowie andererseits von der Größe (Modulfläche und Grundstücksfläche) und Ausgestaltung (z.B. Bauhöhe und Überschirmungsgrad) der Anlage ab. Bei Kleinanlagen in Gebäudenähe und von untergeordneter Größe ist die Raumbeeinflussung und dadurch Raumbedeutsamkeit äußerst gering. Sie ist etwa vergleichbar mit größeren Carports oder Schwimmbecken und geht nicht über die des eigentlichen Widmungszweck hinaus.

Die Auswirkungen von großen PV-Freiflächenanlagen gehen über den Nahbereich hinaus. Durch ihre Lage außerhalb von geschlossenen Siedlungskörpern kann eine weiterreichende Raumwirksamkeit nicht a priori ausgeschlossen werden, sondern wird für die einzelnen Standorte in den Raumplanungsverfahren (Zonierung und darauf aufbauender Flächenwidmungsplanung) bewertet.

Abbildung 4 illustriert die Systematik für Freiflächenanlagen.

Abbildung 4: Systematik der PV-Freiflächenanlagen



Quelle: ÖIR, Büro Dr. Paula

2.3.1 Kleine Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Kleine PV-FFA sind im Zusammenhang dieser Rahmenrichtlinie Anlagen, die vorrangig zur Deckung des Eigenbedarfs des zugehörigen Hauptgebäudes dienen. Somit handelt es sich durchwegs um Bauwerke untergeordneter Bedeutung, die der Erzeugung von Elektrizität für die vorrangig direkte Nutzung im zugehörigen Gebäude dienen (Insel-Anlagen bzw. Überschusseinspeisungsanlagen). Kleine PV-Freiflächenanlagen zählen nicht zu den „flächenmäßig nicht ins Gewicht fallenden im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, [...] erforderlichen Anlagen“ im Sinne des § 45 Abs. 4 Bgl. RPG.

- ▶ Für Privathaushalte („Wohnbauland“: BW, BD, BG, BM, BfW sowie Grünfläche-Hausgärten) gelten 35 m² Modulfläche als Obergrenze. Die dadurch mögliche installierte Leistung ergibt sich aus der Technik der PV-Module. Bereits derzeit kann damit der durchschnittliche jahresbilanzielle Elektrizitätsbedarf eines Privathaushaltes inklusive Elektroauto gedeckt werden.
- ▶ Für Betriebe im „Betriebsbauland“ (BB, BI) bilden 100 m² Modulfläche die Obergrenze der Kleinanlagen. Diese Verdoppelung ergibt sich aus den unterschiedlichen Raumqualitäten und Maßstäblichkeiten von Betriebsgebieten gegenüber Wohngebieten.

Kleine PV-Freiflächenanlagen sind also unmittelbar und untergeordnet an die Nutzung eines Gebäudes gebunden. Sie können in der Widmungskategorie des zugehörigen Gebäudes errichtet werden bzw. in der Widmungskategorie Grünfläche-Hausgärten mit eindeutiger Zuordnung zum Hauptgebäude im Bauland.

2.3.2 Große Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Große Freiflächenanlagen überschreiten in ihren Dimensionen die in Kap. 2.3.1 genannten Kleinanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs und benötigen eine gesonderte Ausweisung im Flächennutzungsplan mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen Grünfläche-Photovoltaik (GPV).

Bis zu einer installierten Leistung von etwa 3 MWp kann im Regelfall ins örtliche Verteilnetz (Spannungsebene 20 kV) eingespeist werden, sofern sich keine Kumulierungen mit anderen Anlagen ergeben. Bei einer höheren Engpassleistung als 3 MWp ist von der Notwendigkeit der Direkteinspeisung in ein Umspannwerk (Spannungsebene 20 kV oder 110 kV) auszugehen.

Große Freiflächenanlagen liegen ausschließlich außerhalb von Ortschaften und entfalten somit eine Raumbedeutsamkeit, die über das unmittelbare Umfeld hinausgeht. Daher dürfen sie nur in überörtlich festgelegten PV-Eignungszonen errichtet werden.

2.3.3 PV-Anlagen auf Gebäuden

PV-Anlagen auf Gebäuden (Dächer, Wände, etc.) sind keine PV-Freiflächenanlagen und fallen daher nicht unter die oben genannten Bestimmungen. Aufgrund ihrer – gegenüber der Hauptnutzung des Gebäudes – untergeordneten Bedeutung bedarf es daher auch keiner eigenen Widmung. Fragen der Raumverträglichkeit, wie z.B. des Ortsbildes werden im Zuge der Baubewilligung abgehandelt.

2.4 Systematik der Beurteilungskriterien

Die Prüfung der Eignung von möglichen Standorten für die Errichtung von großen PV-Freiflächenanlagen und die Raumverträglichkeit der Flächenwidmungskategorie GPv folgt einem kriterienbasierten Ansatz. Sie umfasst zwei Typen von Kriterien.

▶ **Ausschlusskriterien:**

Ausschlusskriterien sind Sachverhalte, die die Nutzung einer Fläche für eine PV-Freifläche ausschließen. Dabei handelt es sich um burgenlandweit klar und eindeutig abgrenzbare Flächen, die einen hohen Schutzstatus aufweisen (z.B. Naturschutzgebiete gem. § 21 NG 1990) bzw. Gebiete in denen aus raumplanerischer Sicht klar andere Nutzungen im Vordergrund stehen (z.B. Siedlungsgebiete und Siedlungserweiterungsgebiete gemäß ÖEK bzw. Flächenwidmungsplan).

▶ **Konfliktkriterien:**

Konfliktkriterien beschreiben einen potenziellen Nutzungskonflikt, der durch die Nutzung einer Fläche für eine PV-Freiflächenanlage entstehen könnte. Eine Überprüfung beinhaltet die Untersuchung im konkreten Einzelfall:

- ob dieser Konflikt tatsächlich auftritt,
- ob der Konflikt durch begleitend vorzusehende Maßnahmen (siehe Kap. 5.1 Umsetzungsempfehlungen) bereinigt werden kann oder
- ob der Nutzungskonflikt nicht lösbar ist und daher aus dem bestehenden Konflikt ein Ausschluss einer Nutzung der Fläche für eine PV-Freiflächenanlage wird

Für jeden Standort wird dazu auf Basis der Liste der Konfliktkriterien eine konkrete Prüfliste ausgearbeitet. Die Prüfung erfolgt im konkreten Fall

- im Rahmen einer Zonierung auf regionaler Ebene
- auf örtlicher Ebene im Zuge des Flächenwidmungsverfahrens bzw. bei der Aufstellung des ÖEK durch Darstellung der Klärung des Konfliktes durch Widmungswerber mittels Gutachten und der Prüfung durch Amtssachverständigen.
- bei Konflikten für deren Beilegung die konkrete Ausgestaltung des Projektes ausschlaggebend ist im Genehmigungsverfahren nach dem Bgld. ElWG und dem darin enthaltenen Naturschutzverfahren.

3. Regelungen für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen

3.1 Bezug zu Instrumenten und Bewilligungen

Überörtliche Eignungszonen für große PV-Freiflächenanlagen

Große PV-Freiflächenanlagen entwickeln Raumbedeutsamkeit über das unmittelbare Umfeld hinaus und dürfen daher nur in überörtlich festgelegten PV-Eignungszonen errichtet werden.

Eigene Widmung im Flächenwidmungsplan

Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind gem. § 40 Bgl. RPG 2019 im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen. Dementsprechend ist für PV-Freiflächenanlagen eine gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan notwendig, sofern sie nicht unter die Kleinanlagenregelung fallen (siehe Definitionen der Größenklassen). Hierfür ist das Planzeichen GPv – Photovoltaik (Widmungscode 13902) zu verwenden.

Langfristige kommunale Überlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept

Da sich große Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer Flächendimension im Regelfall auf die räumliche Entwicklung der Standortgemeinde auswirken, wird empfohlen, geplante Standorte in die gesamtheitliche langfristige Planung im Örtlichen Entwicklungskonzept zu integrieren. Jedenfalls dürfen PV-Freiflächenanlagen nicht den Festlegungen eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes widersprechen oder die darin festgelegte Siedlungsentwicklung negativ beeinflussen.

Bezug zum Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bedarf die Errichtung von hochbaulichen Anlagen im Grünland gem. § 5 NG 1990 einer Bewilligung, um die Einhaltung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sicherzustellen.

In gemäß NG 1990 besonders geschützten Gebieten, die kein Ausschlusskriterium per se darstellen (siehe Kap. 3.3 Konfliktkriterien), sind darüber hinaus die Schutzziele, Maßnahmen und Nutzungsbeschränkungen gemäß der jeweiligen Verordnungen zu beachten. Projekte, die Europaschutzgebiete beeinträchtigen könnten, sind einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 22e NG 1990 zu unterziehen.

3.2 Ausschlusskriterien

Folgende Standorte werden als nicht für PV-FFA geeignet angesehen und sind daher als Ausschlusszonen zu behandeln:

- ▶ Ortsgebiet bzw. Siedlungserweiterungsgebiet lt. ÖEK (ausgenommen PV über Parkplatz, P&R, Kläranlagen, Deponien)
- ▶ Nationalpark (gem. § 44 NG 1990)
 - Naturzone
 - (Arrondierte) Bewahrungszone
- ▶ Naturschutzgebiet (gem. § 21 NG 1990)
- ▶ UNESCO-Welterbegebiet Vorrangflächen
 - Naturvorrangflächen (Schilfgürtel, Seeufer, Freiwasserzone, Trockenrasen, Hutweiden)
 - Landschaftliche Vorrangflächen (Seewiesen, Landschaftsbild, Kulturlandschaftspflege, Renaturierung Fließgewässer)
- ▶ Naturdenkmal (§ 27 NG 1990), Geschützter Lebensraum (§ 22a NG 1990), Geschützter Landschaftsteil (§ 24 NG 1990), von der Landesregierung mit Bescheid geschützte Feuchtgebiete (§ 7 NG 1990)
- ▶ Wald gem. Forstgesetz 1975 (im Zweifel: Waldfeststellungsverfahren durch Landesforstinspektion)
- ▶ Gewässer und deren nähere Umgebung (Betreuungsstreifen)
- ▶ 30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30)

3.3 Konfliktkriterien

Um die Einhaltung der unter Kap. 2.2 genannten Grundprinzipien zu gewährleisten, ist möglichst frühzeitig im Planungsprozess im Zuge einer Zonierung, aber spätestens im Zuge eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens zu prüfen, inwieweit einer der unten angeführten möglichen Konflikte auftritt und ob bzw. wie er ausgeräumt werden kann. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- ▶ Konflikte Flächennutzung
- ▶ Konflikte Landschaft
- ▶ Konflikte Ökologie

Konfliktkriterien Flächennutzung

- ▶ Inanspruchnahme von Ackerböden höchster Güte
 - Möglicher Konflikt mit Ziel der Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft (vergl. § 1 Abs. 2 Z 8 Bgld. RPG 2019). Die Konflikte treten im Regelfall nur bei einer ausschließlichen Nutzung für Freiflächenanlagen auf, nicht bei Etagenbewirtschaftung mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung.
 - Prüfung: Bodenkarten bzw. bei Zweifel über Bodengüte Einholen eines Gutachtens der Agrarbehörde

- ▶ 100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen und weitere Retentionsräume außerhalb von HQ30-Flächen
 - Möglicher Konflikt mit Ziel des Schutzes vor Gefährdung durch sowie vor Umweltschäden (vergl. § 1 Abs. 2 Z 5 Bgl. RPG 2019).
 - Möglicher Konflikte gemäß Kriterien Ökologie (Umgebung von Gewässern, Feuchtwiesen, Überschwemmungswiesen etc.)
 - Prüfung: Darstellung der Beeinträchtigungsfreiheit des Abflussverhaltens als Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit – allenfalls unter Auflage bestimmter Maßnahmen zur Konfliktausräumung.
- ▶ Hangwasserbereiche, Hangrutschungsbereiche
 - Möglicher Konflikt mit Ziel des Schutzes vor Gefährdung durch sowie vor Umweltschäden (vergl. § 1 Abs. 2 Z 5 Bgl. RPG 2019).
 - Prüfung: Darstellung der Beeinträchtigungsfreiheit des Abfluss- bzw. Rutschverhaltens als Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit – allenfalls unter Auflage bestimmter Maßnahmen zur Konfliktausräumung.
- ▶ Brunnenschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Grundwasserschongebiete
 - Möglicher Konflikt mit Ziel des Schutzes vor Beeinträchtigung von nutzbaren Wasservorkommen (vergl. § 1 Abs. 2 Z 10 Bgl. RPG 2019).
 - Prüfung: Darstellung der Beeinträchtigungsfreiheit der Schutz- und Schongebiete als Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit – allenfalls unter Auflage bestimmter Maßnahmen zur Konfliktausräumung.

Konfliktkriterien Landschaft

- ▶ Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet (gem. § 23 NG 1990), UNESCO-Welterbegebiet außerhalb Vorrangzonen, Naturpark (gem. § 25 NG 1990)
 - Möglicher Konflikt mit Ziel der Berücksichtigung von Zielen, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 4 Bgl. RPG 2019) in Verbindung mit Zielen aus jeweiligen Schutzgebietsverordnungen
 - Prüfung: Nachweis über Beeinträchtigungsfreiheit der Schutzziele und Maßnahmen des ausgewiesenen Schutzgebietes – allenfalls unter Auflage bestimmter Maßnahmen zur Konfliktausräumung.
- ▶ Störung von hochwertigen Landschaftsstrukturen am Standort
 - Möglicher Konflikt mit Zielen des Schutzes und der Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 3c Bgl. RPG 2019) und Ziel der Berücksichtigung von Zielen, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 4 Bgl. RPG 2019) in Verbindung mit dem Ziel des Schutzes von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert der Landschaft (vergl. § 1 Abs. 1 lit. a NG 1990).
 - Prüfung: Überprägung vielfältiger Kulturlandschaft; Veränderung der Eigenart der Landschaft; Störung landschaftlich besonders erlebniswirksamer Bereiche für naturnahe Erholung; – allenfalls Formulierung von Maßnahmen als Auflage; Einbeziehung vorhandener technischer Vorbelastung im regionalen Kontext (siehe Tabelle 2).

- ▶ Exponierte Hanglage (Fernwirkung)
 - Möglicher Konflikt mit Ziel des Schutzes und der Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 3c Bgld. RPG 2019) und Ziel der Berücksichtigung von Zielen, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 4 Bgld. RPG 2019) in Verbindung mit Ziel des Schutzes von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert der Landschaft (vergl. § 1 Abs. 1 lit. a NG 1990).
 - Prüfung: weitreichende Sichtbarkeit; prominente Fernwirkung des Standortes – allenfalls Formulierung von Maßnahmen zur Konfliktausräumung als Auflage

Prinzipiell ist PV-Anlagen auf Flächen mit technischer Vorbelastung der Vorrang einzuräumen gegenüber von Flächen ohne technischer Vorbelastung.

Tabelle 3: Beispiele für erhebliche technische Vorbelastung – Visueller Nahbezug zu folgenden Bauwerken

Hochrangiger Verkehrsweg	Autobahn, Schnellstraße
	ausgebaute Landesstraße B (im Süd- und Mittelburgenland)
Hochspannungsfreileitung	ab Netzebene von 110 kV
	gebündelte Mittelspannungsleitungen [mit Stahlgittermasten]
Gewerbeanlage – Gebäude	Bestehende Industrieanlage (in Bauland – Industriegebiet)
	Bestehende Gewerbeanlage (in Bauland – Betriebsgebiet)
	Großmaßstäbliche Gebäude und Bauwerke wie Silos, Kommunale Bauhöfe, Gewächshäuser (in entsprechenden Grünflächen Sonderwidmungen)
Technische Großanlage	Umspannwerk
	Bestehende Windkraftanlagen in Windkraft-Eignungszone

Quelle: ÖIR, Büro Dr. Paula

Konfliktkriterien Ökologie

- ▶ Lage in ausgewiesenem arten- und lebensraumbezogenem Schutzgebiet: Europaschutzgebiete (gem. § 22e NG 1990); Gebiete, für die besondere Entwicklungsziele festgelegt sind (gem. § 6a NG 1990)
 - Möglicher Konflikt mit Ziel der Berücksichtigung von Zielen, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 4 Bgld. RPG 2019) in Verbindung mit Zielen aus jeweiligen Schutzgebietsverordnungen
 - Prüfung: Gutachten über Beeinträchtigungsfreiheit der Schutzziele und Maßnahmen des ausgewiesenen Schutzgebietes. Naturverträglichkeitsprüfung (gem. § 22e NG 1990) bei Europaschutzgebieten
- ▶ Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit
 - Möglicher Konflikt mit Ziel der Berücksichtigung von Zielen, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (vergl. § 1 Abs. 2 Z 4 Bgld. RPG 2019) in Verbindung mit Ziel des Schutzes des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (vergl. § 1 Abs. 1 lit. c NG 1990) sowie Zielen des Schutzes von Pflanzen und Tieren (vergl. IV. Abschnitt NG 1990)
 - Flächen auf denen Konflikte zu erwarten sind:

- Trockenrasen, Halbtrockenrasen
- Hang- und Magerwiesen, Weideflächen inkl. Hutweiden
- Ehemalige Salzlacken
- Fels-, Salz- und Sandbiotope
- Feuchtwiesen, Überschwemmungswiesen, Schilfstandorte
- Niedermoorwiesen und andere Torflagerstätten
- Genutzte und ungenutzte Steinbrüche, Kiesgruben
- Schluchten, Klammen und exponierte Gräben
- Streuobstwiesen
- Brachen und Sukzessionsstreifen
- Rastgebiete für Zugvögel
- Brutgebiete
- FFH-Lebensraumtypen und Habitate der geschützten Arten, die in den Anhängen der FFH- und VS-RL gelistet sind (außerhalb von Europaschutzgebieten)
- Umgebung von Gewässern (bis zu 300 m über Betreuungstreifen hinaus)
- Standorte, die Fragmentierung/Trennwirkung bewirken
- Prüfung: Möglicher negativer Einfluss des Projektes auf den hochwertigen Lebensraum.

4. Regelungen für kleine Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ortsgebiete zeichnen sich durch ein hohes Potenzial an Dach- und Gebäudeflächen für bauwerksgebundene PV-Anlagen aus. Gleichzeitig ist das Potenzial an Freiflächen verhältnismäßig gering, der Nutzungsdruck auf die Freiflächen ist vielfältig und groß.

Zum einen gilt es daher, in Ortsgebieten den gebäudegebundenen PV-Anlagen vor PV-Freiflächenanlagen Vorrang einzuräumen. Zum anderen sind in Ortsgebieten die menschlichen Nutzungsformen mit besonderem Schutzanspruch zu berücksichtigen.

PV-Freiflächenanlagen sollen im Ortsgebiet aus diesen Gründen nur errichtet werden, wenn es um die Selbstversorgung kleinerer Einheiten geht, sofern diese Selbstversorgung mit einer gebäudeintegrierten Lösung nicht sinnvoll realisiert werden kann.

Bei Neubauten im Ortsgebiet ist gebäudegebundenen PV-Anlagen (z.B. auf Dachflächen) prinzipiell der Vorzug vor PV-Freiflächenanlagen zu geben.

4.1 Bezug zu Instrumenten und Bewilligungen

Keine eigene Ausweisung für kleine PV-Freiflächenanlagen im Flächenwidmungsplan

Kleinflächige PV-Anlagen (Klein-PV-FFA) zur Deckung des Eigenbedarfs sind als Nebenanlagen des zugehörigen Gebäudes im Bauland zu verstehen und bedürfen daher keiner gesonderten Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

In folgenden **Arten des Wohnbaulandes** ist die Errichtung von Klein-PV-FFA bis 35 m² Modulfläche zulässig:

- ▶ Bauland-Wohngebiet (BW)
- ▶ Bauland-Dorfgebiet (BD)
- ▶ Bauland-Geschäftsgebiet (BG)
- ▶ Bauland-Gemischtes Baugebiet (BM)
- ▶ Bauland-Baugebiete für förderbaren Wohnbau (BfW)

Hinweis: In den zugehörigen Aufschließungsgebieten der o.a. Widmungsarten ist die Errichtung von Klein-PV-FFA nicht zulässig.

Weiters ist die Errichtung von Klein-PV-FFA bis 35 m² Modulfläche in der Widmungsart

- ▶ Grünfläche-Hausgärten (GHg)

zulässig, sofern ein direkter Zusammenhang zu einem im Wohnbauland vorhandenen oder zeitgleich mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage geplanten Gebäudenutzung (Hauptgebäude) nachweisbar ist.

In folgenden Arten des Betriebsbaulandes ist die Errichtung von Klein-PV-FFA bis 100 m² Modulfläche zulässig:

- ▶ Bauland-Industriegebiet (BI)
- ▶ Bauland-Betriebsgebiet (BB)

Hinweis: In den zugehörigen Aufschließungsgebieten der o.a. Widmungsarten ist die Errichtung von Klein-PV-FFA nicht zulässig.

Speziell in Industrie- und Betriebsgebieten ist der Fokus auf gebäudegebundene PV-Anlagen (z.B. auf Dachflächen) zu richten, da in größeren Gewerbegebieten tendenziell größere Gebäudezuschnitte als im Wohnbauland festzustellen sind.

Widmungskonformität – Nachweise im Bauverfahren

Sowohl im Wohnbauland (inkl. Grünfläche-Hausgärten) als auch im Betriebsbauland ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vom Projektwerber nachzuweisen, dass

- ▶ die Errichtung einer gebäudegebundenen PV-Anlage nicht möglich ist;
- ▶ auf dem betreffenden Grundstück im Wohn- oder Betriebsbauland bereits ein entsprechendes Hauptgebäude besteht bzw.
- ▶ zeitgleich mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage eine Gebäudenutzung in Form eines Hauptgebäudes geplant ist. Die Errichtung lediglich eines Nebengebäudes reicht als Nachweis nicht aus;
- ▶ die geplante PV-Freiflächenanlage dem Ortsbild nicht widerspricht bzw. sich in dieses optisch einfügt.

Bezug zum Bebauungsplan

Mittels Bebauungsplans bzw. Teilbebauungsplans können gem. § 46 Bgld. RPG 2019 die Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden und somit auch die Situierung von kleinen PV-Freiflächenanlagen im Bauland sowie in Grünfläche Hausgärten beeinflusst werden.

Ab einer Brutto-Grundfläche von 20 m² sind kleine PV-Freiflächenanlagen gem. § 17 Bgld. BauG bewilligungspflichtig. Bei geringfügigen Bauvorhaben unter dieser Schwelle ist eine Mitteilung an die Baubehörde erforderlich (vergl. § 16 Bgld. BauG).

Bezug zu Naturschutzverfahren

Naturschutzrechtlich sind Vorhaben in der Widmungskategorie Grünfläche-Hausgärten gem. § 5a NG 1990 anzeigepflichtig.

4.2 Ausschlusskriterien

Kleine PV-Freiflächenanlagen sind als dem Hauptgebäude zugehörige Nebenanlagen nur in folgenden Baulandkategorien sowie in der Widmungskategorie Grünfläche-Hausgärten (GHg) ohne gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan zulässig: BW, BD, BG, BM, BfW, BI, BB. Somit ergeben sich folgende Ausschlusskriterien

- ▶ Ausweisung im Flächenwidmungsplan als Grünfläche gem. § 40 Bgld. RPG, ausgenommen Grünfläche-Hausgärten
- ▶ Ausweisung im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche gem. § 39 Bgld. RPG
- ▶ Ausweisung im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche gem. § 41 Bgld. RPG

4.3 Konfliktkriterien

Mögliche Konflikte ergeben sich vor allem in Bezug auf das Ortsbild bzw. die visuelle Verträglichkeit mit Altortbereichen mit erhaltenswertem Ortsbild sowie mit denkmalgeschützten Ensembles und Einzelobjekten. Diesen Konflikten kann mittels Bebauungsplan bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens begegnet werden.

5. Empfehlungen

5.1 Umsetzungsempfehlungen

Umsetzungsempfehlungen sind als Empfehlung zur Ausgestaltung konkreter PV-Freiflächenanlagen zu verstehen. Sie können in der Lage sein, eventuell auftretende Konflikte (siehe Kap. 3.3 Konfliktkriterien) zu bereinigen und so Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Sie umfassen folgende Aspekte:

▶▶ Bauliche Parameter

- ▶ Max. Überschirmungsgrad (Richtwert: 50 %) der GPv-Fläche. Die Überschirmung der Grundfläche durch PV-Module soll so gestaltet werden, dass sich darunter Vegetation gut entwickeln kann.
- ▶ Fundamente betonfrei (Rammpfähle oder Schraubfundamente) zur Minimierung der Auswirkungen auf den Boden.
- ▶ Max. Breite durchgängig überschirmte Fläche (Richtwert: max. 6,5 m bzw. 4 Modul-Längen)
- ▶ Min. Höhe Modultischunterkante (Richtwert: 80 cm) um möglichst durchgängige Vegetation zu ermöglichen.
- ▶ Festlegung max. Bauhöhe zur besseren Einbindung in die Landschaft.
- ▶ Nach Möglichkeit kein Zaun, wenn doch, dann hochgestellt (Richtwert: 20 cm über Geländeoberkante) zur Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren

▶▶ Boden- und Vegetationspflege

- ▶ Aussaat heimischer, standortgerechter Saaten
- ▶ Keine Herbizid- und Düngerverwendung
- ▶ Beweidungs- bzw. Mahdmanagement

▶▶ Einbindung in Landschaft und Eingrünung mit Hecken

- ▶ Ausrichtung der PV-Freiflächenanlage an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen und Strukturen.
- ▶ Eingrünung mit Heckenpflanzungen, die der gewachsenen Landschaftsstruktur folgen
- ▶ Gestaltung des Übergangs zwischen gewachsenem Siedlungsgebiet und PV-Freiflächenanlage bei siedlungsnahen Anlagen.

Die erforderlichen Vorgaben können als Hinweis in den aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheid für die Flächenwidmungsplanänderung aufgenommen oder über Bebauungspläne geregelt werden.

5.2 Empfehlungen für Regelungen im Ortsbereich

Bei **gebäudegebundenen PV-Anlagen** (ohne Größenbeschränkung) wird empfohlen, dass dieser Aspekt der Gebäudebindung als Regelungsinhalt in die Bebauungspläne der Gemeinden aufgenommen wird. Hierbei sollte die Regelung vor allem bei Neubauten Anwendung finden. In bestimmten Fällen ist auch bei Sanierungen eine verbindliche Berücksichtigung von gebäudeintegrierten PV-Anlagen denkbar und im Einzelfall die Notwendigkeit zu belegen.

Bei **Klein-PV-FFA** bis 35 m² im Wohnbauland bzw. 100 m² im Betriebsbauland empfiehlt sich, dass die Gemeinden vermehrt das Instrument des Bebauungsplanes für die Regelung bestimmter Aspekte anwenden sollen. Es erscheint sinnvoll, sensible Ortsteile bzw. ortsbildprägende Bereiche von der generellen Erlaubnis zur Errichtung von Klein-PV-FFA auszunehmen bzw. die Errichtung nur unter gewissen Auflagen zu erlauben (z.B. Beschränkung der Anlagenhöhe, Beschränkung der Modulfläche). Einen möglichen Bereich, wo dieser Aspekt relevant sein könnte, stellen die Vorgartenbereiche dar, die häufig auch in einer Baulandwidmung zu liegen kommen, wobei hier sensibler vorzugehen ist, als bspw. im sichtverschatteten Gartenbereich.

5.3 Zonierung für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Es wird empfohlen, ausgehend von der vorliegenden Rahmenrichtlinie Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020 eine Zonierung für Eignungszonen für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte Landesgebiet zu erstellen. Dazu wird eine zweistufige Vorgangsweise angeregt:

In einem ersten Schritt werden basierend auf GIS-Analysen Vorbehaltsflächen für die PV-Freiflächenanlagen identifiziert. In Anwendung der in dieser Rahmenrichtlinie definierten Ausschlusskriterien werden Ausschlusszonen abgegrenzt. Ergänzend werden alle im GIS verfügbaren Informationen zu Konfliktkriterien in eine burgenlandweite Karte umgelegt und in einer Raumwiderstandskarte dargestellt. Ergebnis ist eine Raumwiderstandskarte mit Vorbehaltsflächen, in denen die Errichtung von großen PV-Freiflächenanlagen möglich sein kann.

Für die Ausweisung einer konkreten Eignungszone auf Basis der identifizierten Vorbehaltsflächen braucht es für jede Fläche eine standortbezogene vertiefende Untersuchung. Inhalte dieses Arbeitsschrittes sind insbesondere: Vor-Ort-Untersuchungen und Detailuntersuchungen bezüglich Sichtbarkeiten und Wirkungen auf Orts- und Landschaftsbild mittels Sichtbarkeitsanalysen sowie die Klärung allfällig offener, einzelstandortbezogener Konfliktkriterien unter Abstimmung mit den wesentlichen Akteuren. Ergebnis sind genaue Abgrenzungen von Eignungsflächen für große PV-Freiflächenanlagen, die mit den wesentlichen Akteuren abgestimmt sind.

5.4 Monitoring und Evaluierung

Ziel ist es, mit Hilfe der vorliegenden „Rahmenrichtlinie Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020“ die Energie- und Klimaschutzziele des Landes Burgenland zu erreichen. Ob die empfohlenen Maßnahmen der aktuell vorliegenden Rahmenrichtlinie richtig justiert sind, hängt insbesondere von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Raumplanung liegen. Die Landesregierung hat im „Zukunftsplan Burgenland“ die Einführung einer Photovoltaik-Offensive definiert.

Eine erste Evaluierung hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie ist nach ca. 1 Jahr (Ende 2021) sinnvoll. Zur Überprüfung der Erreichung der Ausbauziele und wegen zu erwartenden technischen Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik sollte anschließend eine 2-jährliche Evaluierung folgen.